

Arbeitsrecht

(Nr. 447/2004)

Fälligkeit einer Abfindung

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

1.

Ist in einem Abfindungsvergleich der Zeitpunkt der Fälligkeit für die Abfindung nicht bestimmt, so kann sich der Fälligkeitszeitpunkt aus den Umständen ergeben (§ 271 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB).

2.

Wird der Vergleich vor dem vereinbarten Ende des Arbeitsverhältnisses geschlossen und soll die Abfindung nach § 3 Nr. 9 Einkommensteuergesetz (EStG) und entsprechend §§ 9, 10 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) gezahlt werden, so liegen in der Regel Umstände im Sinne des § 271 Abs. 1 BGB vor, aus denen sich als Fälligkeitszeitpunkt derjenige nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ergibt.

Urteil des BAG vom 15. Juli 2004

Aktenzeichen: 2 AZR 630/03

Veröffentlicht: Betriebs-Berater Nr. 51/52
vom 20. Dezember 2004

24.12.2004